

**Satzung der Stadt Knittlingen über die Offenhaltung  
von Verkaufsstellen am Sonntag, 24. September 2023**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Knittlingen am 11. Juli 2023 beschlossen:

**§ 1**

Aus Anlass des Verkaufsoffenen Sonntags dürfen im Stadtteil Knittlingen die Verkaufsstellen am Sonntag, 24. September 2023 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Knittlingen, den 31. Juli 2023

Alexander Kozel  
Bürgermeister



**Ausfertigungsvermerk**

**Heilungsregelung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.